

Entwurf einer Verordnung [tt.mm.jjjj] über die Bewirtschaftung von Rumpf-Biofouling

Festgelegt von der norwegischen Seeschiffahrtsbehörde am TT MM JJJJ gemäß dem Gesetz vom 16. Februar 2007 Nr. 9 über die Sicherheit und Gefahrenabwehr auf Schiffen, Abschnitte 2, 4, 6, 9, 12, 19, 20, 31, 33, 49 und 52, vgl. Formelle Delegation vom 16. Februar 2007 Nr. 171, Formelle Delegation vom 31. Mai 2007 Nr. 590 des Ministeriums für Handel, Industrie und Fischerei, Formelle Delegation vom 29. Juni 2007 Nr. 849 des Ministeriums für Klima und Umwelt und Formelle Delegation vom 29. August 2017 Nr. 1317.

Abschnitt 1 Zweck der Verordnungen

Ziel dieser Verordnung ist es, die Einschleppung gefährlicher invasiver Arten in Norwegen durch Rumpf-Biofouling infolge der internationalen Schifffahrt zu verhindern und die weitere Ausbreitung gefährlicher nicht einheimischer Arten in norwegischen Gewässern zu verhindern.

Abschnitt 2 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für norwegische Fahrgastschiffe, Frachtschiffe und Binnenschiffe, die für Auslandsreisen zugelassen sind, sowie für mobile Offshore-Einheiten und für Fischereifahrzeuge mit dem Handelsgebiet Bank Fishing I oder größere Handelsgebiete, wenn diese:

- a. sich in norwegischen Hoheitsgewässern befinden, einschließlich der Gewässer in der Nähe von Svalbard und Jan Mayen;
- b. sich in der norwegischen Wirtschaftszone befinden;
- c. auf dem norwegischen Festlandsockel operieren.

Vorbehaltlich völkerrechtlicher Beschränkungen gelten diese Vorschriften für ausländische Schiffe und mobile Offshore-Einheiten, wenn diese:

- a. sich in norwegischen Hoheitsgewässern befinden, einschließlich der Gewässer in der Nähe von Svalbard und Jan Mayen;
- b. sich in der norwegischen Wirtschaftszone befinden;
- c. auf dem norwegischen Festlandsockel operieren.

Für Schiffe, die für Inlandsfahrten zugelassen sind, gelten die Abschnitte 9 und 10.

Abschnitt 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a. „Biofouling“: die Ansammlung von Wasserorganismen wie Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren auf Oberflächen und Strukturen, die in die aquatische Umwelt eingetaucht oder dieser ausgesetzt sind;
- b. „gefährliche invasive Arten“: Arten, die nicht in einem bestimmten Gebiet heimisch sind und von denen angenommen wird, dass sie ein sehr hohes oder hohes Risiko für Mikroorganismen, Pflanzen und Tiere darstellen;
- c. „Bewuchsschutzsystem“ (AFS): eine Beschichtung, Farbe, Oberflächenbehandlung, Oberfläche oder Vorrichtung, die auf einem Schiff verwendet wird, um die Anhaftung von Organismen zu kontrollieren oder zu verhindern. Dazu gehören Oberflächenbeschichtungen, die gleichbedeutend mit den Begriffen „Bewuchsschutzbeschichtung“ (AFC) und „Meeresbewuchsschutzsystem“ (MGPS). Diese Begriffe umfassen Systeme, bei denen etwas anderes als Beschichtungen verwendet wird, um die Ansammlung von Biofouling in Nischenbereichen oder anderen Oberflächen zu verhindern;
- d. „Kontroll- und Managementsystem für Biofouling“: ein Gesamtsystem, das es dem Personal an Bord

des Schiffes oder der mobilen Offshore-Einheit ermöglicht, Rumpf-Biofouling effizient zu steuern und zu verwalten;

- e. „Biofouling-Risikoparameter“: Parameter, die anzeigen können, wann ein Schiff oder eine mobile Offshore-Einheit im Betrieb ein erhöhtes Risiko einer Biofouling-Ansammlung aufweist. Dies wird als „Überwachung von Biofouling-Risikoparametern“ bezeichnet.

Abschnitt 4 Kontroll- und Managementsystem für Biofouling

Die Reederei gewährleistet die Einrichtung, Umsetzung, Weiterentwicklung und Dokumentation eines Biofouling-Kontroll- und Managementsystems.

Das System muss einen Bewirtschaftungsplan für Biofouling gemäß Abschnitt 5 und ein Biofouling-Aufzeichnungsbuch gemäß Abschnitt 6 enthalten.

Das System kann in das etablierte Sicherheitsmanagementsystem der Reederei und des Schiffs oder der mobilen Offshore-Einheit integriert werden.

Abschnitt 5 Managementplan für Biofouling

Schiffe und mobile Offshore-Einheiten müssen über einen Biofouling-Managementplan verfügen. Der Inhalt dieses Plans ist auf das einzelne Schiff oder die mobile Offshore-Einheit abzustimmen.

Der Plan muss auf dem neuesten Stand sein und Folgendes umfassen:

- a. Informationen darüber, wer für das AFS verantwortlich ist und sicherzustellen, dass der Plan ordnungsgemäß umgesetzt wird;
- b. Angaben zum AFS und wo es installiert wurde;
- c. Angaben zu den empfohlenen Betriebsbedingungen für das AFS, wie Temperatur, Salzgehalt und Geschwindigkeit;
- d. Angaben des AFS-Herstellers über die erwartete Wirksamkeit während der gesamten Lebensdauer des Systems, einschließlich der Notwendigkeit einer Inspektion oder Wartung;
- e. Einzelheiten zur Reinigung des Schiffskörpers im Wasser und im Trockendock;
- f. Einzelheiten der Rumpfgebiete, die besonders anfällig für Biofouling-Wachstum sind;
- g. Zeitplan für feste Inspektionen des Rumpfes gemäß Abschnitt 8;
- h. Verfahren zur reaktiven Rumpfreinigung, falls dies nach einer festen Inspektion erforderlich ist;
- i. Regelung für Reparaturen, Wartung und Erneuerung des Bord-AFS;
- j. Informationen zur Festlegung der Dokumentationsanforderungen für Bewuchsschätzaktivitäten.

Werden die Biofouling-Risikoparameter während des Betriebs des Schiffes oder der mobilen Offshore-Einheit überwacht, so muss der Plan auch Folgendes umfassen:

- a. Beschreibung der Biofouling-Risikoparameter;
- b. Aktionsplan für Notfallmaßnahmen, in dem Maßnahmen beschrieben werden, die durch die Biofouling-Risikoparameter ausgelöst werden.

Wenn die Arbeitssprache nicht Norwegisch ist, wird der Plan auch in englischer Sprache verfügbar sein.

Abschnitt 6 Biofouling-Aufzeichnungsbuch

Für das Schiff und die mobile Offshore-Einheit ist ein Biofouling-Aufzeichnungsbuch aufzubewahren.

Das Buch enthält Folgendes:

- a. Einzelheiten zur Reparatur und Wartung des AFS, einschließlich Datum, Uhrzeit, Standort und Rumpfbereiche;

- b. Daten, Dauer und Ort der Inspektionen im Wasser, einschließlich Inspektionsberichten;
- c. Daten, Dauer und Ort der Reinigung in Wasser oder Trockendock, einschließlich Reinigungsberichten;
- d. Angaben zu Fällen, in denen das Schiff oder die mobile Offshore-Einheit außerhalb ihres normalen Betriebsprofils operiert hat, einschließlich Angaben zu inaktiven Zeiträumen;
- e. Informationen über Maßnahmen im Einklang mit dem Notfall-Aktionsplan, ausgelöst durch die Biofouling-Risikoparameter.

Jeder Eintrag in das Protokollbuch ist vom zuständigen Beamten zu unterzeichnen, und jede ausgefüllte Seite ist vom Kapitän zu unterzeichnen.

Das Protokollbuch ist während der gesamten Lebensdauer des Schiffes oder der mobilen Offshore-Einheit an Bord zu führen. Handelt es sich bei der Arbeitssprache nicht um Norwegisch, so ist das Protokollbuch auch in englischer Sprache verfügbar.

Abschnitt 7 Alternative zum System und Biofouling-Managementplan

Als Alternative zu dem in den Abschnitten 4 und 5 beschriebenen System und Plan kann die Reederei Unterlagen vorlegen, dass Biofouling weniger als 30 Tage vor dem Einlaufen in norwegische Gewässer vom Rumpf entfernt wurde.

In den Unterlagen sind der Zeitpunkt und der Ort für die Entfernung von Biofouling und die angewandte Methode anzugeben.

Abschnitt 8 Feste Inspektionen und Selbstinspektionen von Rumpf-Biofouling

Es sind feste Inspektionen durchzuführen, um die Menge des Biofoulings und den Zustand des AFS auf dem Schiff und der mobilen Offshore-Einheit zu bewerten. Diese Inspektionen werden von Organisationen oder Personal durchgeführt, die für unabhängige Bewertungen zuständig sind.

Die Häufigkeit fester Inspektionen wird auf der Grundlage des spezifischen Biofouling-Risikoprofils bestimmt, das in dem in Abschnitt 5 beschriebenen Managementplan für Biofouling festgelegt ist. Die letzte Inspektion wird frühestens 12 Monate vor dem Einlaufen in norwegische Gewässer durchgeführt.

Werden die Biofouling-Risikoparameter während des Betriebs des Schiffes oder der mobilen Offshore-Einheit überwacht, so kann die letzte Inspektion gemäß Absatz 2 weniger als 18 Monate vor dem Einlaufen in norwegische Gewässer durchgeführt werden.

Selbstinspektionen, wie sie im Notfall-Aktionsplan als Maßnahme beschrieben werden, können vom eigenen Personal des Unternehmens durchgeführt werden.

Personen, die feste Inspektionen und Selbstinspektionen durchführen, müssen in der Lage sein, Inspektionsmethoden und -ausrüstungen zu verwenden, die für die Bestimmung der Menge des Biofoulings und des Zustands des AFS des Schiffs oder der mobilen Offshore-Einheit relevant sind.

Feste Inspektionen oder Selbstinspektionen sind in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht muss an Bord verfügbar sein und Folgendes enthalten:

- a. Schiffsnamen und IMO-Nummer;
- b. Datum und Ort der Inspektion, einschließlich Start- und Endzeiten;
- c. Name des Inspektionsunternehmens;
- d. Liste aller geprüften Rumpf- und Nischenbereiche;

- e. eingesetzte Inspektionsausrüstung, einschließlich der Liste der Taucher/ROV-Betreiber, die am Betrieb teilnehmen;
- f. Kontrollbedingungen;
- g. Inspektionsergebnisse, einschließlich quantitativer Bewertungen von Rumpf-Biofouling;
- h. Zustand des AFC;
- i. Photos oder Videos.

Abschnitt 9 Anforderungen an die Rumpfreinigung in norwegischen Gewässern

Wenn Schiffe und mobile Offshore-Einheiten in norwegischen Gewässern gereinigt werden, ist eine Reinigungsmethode anzuwenden, die Biofouling-Abfälle erfassen und die Ausbreitung gefährlicher nicht einheimischer Arten verhindern kann.

Wenn Nachweise erbracht werden können, die belegen, dass die Rumpfreinigung ohne Einfangen die Ausbreitung gefährlicher nicht indigener Arten verhindert, können alternative Reinigungsmethoden akzeptiert werden.

Absatz 2 ist auch dann anwendbar, wenn andere Behörden lokale Anforderungen für Reinigungsmethoden ohne Erfassung festgelegt haben.

Die Rumpfreinigung ist in einem Bericht zu dokumentieren, der an Bord verfügbar sein und folgende Informationen enthalten muss:

- a. Schiffsnamen und IMO-Nummer;
- b. Datum und Ort der Inspektion, einschließlich Start- und Endzeiten;
- c. Name des Reinigungsunternehmens;
- d. Reinigung von Rumpf- und Nischenbereichen;
- e. Reinigungs- und Inspektionsausrüstung für Rumpf- und Nischenbereiche;
- f. Bedingungen während der Reinigung;
- g. Reinigungsergebnisse, einschließlich quantitativer Bewertungen von Rumpf-Biofouling;
- h. Zustand des AFS;
- i. Photos oder Videos;
- j. Beschreibung der Erfassungsmethode und Behandlung des bei der Reinigung erfassten Abfallmaterials.

Abschnitt 10 Biofouling-Entfernungsauftrag

Die norwegische Seeschifffahrtsbehörde kann Anordnungen erlassen und Bedingungen für die Entfernung von Rumpf-Biofouling erlassen, welches ein besonderes Risiko der Ausbreitung gefährlicher nicht einheimischer Arten in norwegischen Gewässern darstellen.

Bei der Bestimmung des Vorliegens eines besonderen Risikos der Ausbreitung gefährlicher nicht einheimischer Arten sind Faktoren wie die Behandlung von Rumpf-Biofouling, das Ausmaß des Rumpf-Biofoulings und die Einsatzbereiche des Schiffes oder der mobilen Offshore-Einheit zu berücksichtigen.

Abschnitt 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.